

# **Rechtsverordnung des Marktes Wachenroth über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen**

vom 14.01.2011

Die Gemeinde Wachenroth erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage -Feiertagsgesetz – FTG- (BayRS 1131-3-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBL S.190) und Art. 10 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBL S. 466), folgende Verordnung:

## **§ 1 Betrieb an Sonn-und Feiertagen**

- (1) Im Gemeindegebiet Wachenroth wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr zugelassen.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind folgende Feiertage:
  - Neujahr
  - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
  - 1. Mai
  - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
  - Erster und Zweiter Weihnachtstag

## **§ 2 Lärmschutz**

Zum Schutz vor unnötigem Lärm in den unter § 1 genannten Betriebszeiten müssen die Autowaschanlagen während der Wasch- und Trockenvorgänge ihre Tore geschlossen halten. Der Einsatz von Staubsaugern und Hochdruckreinigern ist während der gesamten Zeit untersagt.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach Art. 7 FTG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden nach Art. 18 BayImSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wachenroth, den 14.01.2011  
Markt Wachenroth

Friedrich Gleitsmann  
Erster Bürgermeister